

Beschlussvorlage

FB 3-006-1-26

Fachbereich	Ordnung und Bürgerservice
Berichterstatter	Bruns, Christian

Vorlagen-Datum	02.10.2026
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	15.10.2026	öffentlich

Betreff: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen sowie Aufhebung bestehender Vereinbarungen

Beschlussvorschlag:

1. Dem Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen zwischen dem Kreis Paderborn und den beteiligten kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird zugestimmt.
2. Der einvernehmlichen Aufhebung der/des zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Altenbeken bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 14.04.1988 über die Durchführung der Brandverhütungsschau, wird mit Ablauf des 31.12.2026 zugestimmt, sofern die neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum 01.01.2027 wirksam wird.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die zur einvernehmlichen Aufhebung der bisherigen Regelungen erforderlichen Erklärungen zu unterzeichnen. Redaktionellen Änderungen sowie Änderungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Bezirksregierung Detmold erforderlich werden, wird zugestimmt, soweit diese den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung nicht verändern.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ist die Brandverhütungsschau eine Aufgabe der Gemeinden. Die Gemeinden können die Durchführung der Brandverhütungsschau nach Maßgabe des BHKG auf den Kreis übertragen.

Zwischen dem Kreis Paderborn und mehreren kreisangehörigen Städten und Gemeinden bestehen bereits seit vielen Jahren unterschiedliche öffentlich-rechtliche Verträge bzw. Vereinbarungen über die Durchführung der Brandverhütungsschau. Diese Regelungen sind hinsichtlich ihres Alters, ihres Inhalts sowie der jeweiligen Kündigungs- und Abrechnungsregelungen heterogen. Teilweise stammen die bestehenden Regelungen bereits

aus den 1980er-Jahren. Vor diesem Hintergrund besteht das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Paderborn und den beteiligten Kommunen auf eine einheitliche und aktuelle rechtliche Grundlage zu stellen.

Hierzu wurde eine gemeinsame öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und den beteiligten kreisangehörigen Kommunen erarbeitet. Beteiligte Kommunen sind die Gemeinde Altenbeken, die Stadt Bad Lippspringe, die Stadt Büren, die Sennegemeinde Hövelhof, die Energie-Stadt Lichtenau und die Stadt Salzkotten.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde durch den Kreis Paderborn mit der Bezirksregierung Detmold abgestimmt und anschließend den beteiligten Kommunen zur Prüfung zugeleitet.

Gegenstand der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die mandatierende Wahrnehmung der den Gemeinden nach § 26 BHKG obliegenden Aufgabe der Brandverhütungsschau durch den Kreis Paderborn. Die Zuständigkeit für Maßnahmen zur Beseitigung von im Rahmen der Brandverhütungsschau festgestellten Mängeln oder Gefahren verbleibt bei der jeweiligen Kommune, soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit einer anderen Behörde gegeben ist.

Darüber hinaus soll der Kreis auf Antrag auch brandschutztechnische Begehungen einschließlich deren Vor- und Nachbereitung bei Objekten durchführen können, die nicht der gesetzlichen Brandverhütungsschulpflicht unterliegen. Damit werden auch diese freiwilligen brandschutztechnischen Leistungen für alle Beteiligten einheitlich geregelt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung enthält ferner ein einheitliches Verfahren zur Kostenerstattung. Die für die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Personal-, Sach- und Fahrtkosten werden der jeweiligen Kommune zugeordnet und durch den Kreis in Rechnung gestellt. Die Personalkosten werden entsprechend der tatsächlichen Stellenbesetzung in der Brandschutzdienststelle auf Grundlage der jeweils geltenden Pauschalwerte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach angefangenen Viertelstunden. Die Fahrtkosten werden entsprechend den Regelungen der Vereinbarung pauschaliert berücksichtigt.

Die neue Vereinbarung soll zum 01.01.2027 auf unbestimmte Zeit geschlossen werden und kann nach Maßgabe der Vereinbarung von den Beteiligten gekündigt werden.

Voraussetzung für einen geordneten Übergang auf die neue einheitliche Regelung ist zugleich die Beendigung der bislang bestehenden bilateralen Verträge und Vereinbarungen. Die bestehenden Regelungen sollen daher im gegenseitigen Einvernehmen zum Ablauf des 31.12.2026 aufgehoben werden, damit die neue gemeinsame Vereinbarung unmittelbar zum 01.01.2027 an deren Stelle treten kann. Die einvernehmliche Aufhebung soll dabei nur wirksam werden, sofern die neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum 01.01.2027 wirksam wird. Hierdurch wird eine Regelungslücke vermieden.

Mit der Beschlussvorlage soll daher zum einen der Abschluss der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und zum anderen - soweit zwischen den jeweiligen Beteiligten bereits entsprechende Verträge oder Vereinbarungen bestehen - deren einvernehmliche Aufhebung zum Ablauf des 31.12.2026 beraten werden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) der Genehmigung und Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Detmold. Das Genehmigungs- und Bekanntmachungsverfahren soll nach Vorliegen der erforderlichen Gremienbeschlüsse und Unterzeichnungen noch im Jahr 2026 durchgeführt werden, damit das beabsichtigte Inkrafttreten zum 01.01.2027 sichergestellt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erhält der Kreis Paderborn von den jeweils beteiligten Kommunen eine Kostenerstattung.

Die im Rahmen der Durchführung der Brandverhütungsschauen sowie der sonstigen vereinbarten brandschutztechnischen Leistungen entstehenden Personal-, Sach- und Fahrtkosten werden der jeweiligen Kommune gesondert zugeordnet und in Rechnung gestellt.

Die konkrete Höhe der jährlichen Aufwendungen der jeweiligen Kommune bzw. der entsprechenden Erträge des Kreises ist vom tatsächlichen Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen abhängig und kann daher im Vorfeld nicht abschließend beziffert werden.